Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 506 25. November 2026

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Allgemeinverfügung zur verpflichtenden Nutzung des bundesweiten Datenstandards zur Trinkwasserhygiene (XÖV-Standard XWasser) und der Datenaustauschplattform des Projekts Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene (SHAPTH) (AV SHAPTH)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 10. November 2026, Az. 55-G8361.11-2026/58-14

Hintergrund

Die nachfolgende Allgemeinverfügung dient der Einführung des einheitlichen digitalen Datenstandards zur Trinkwasserhygiene (XÖV-Standard XWasser) und der Datenaustauschplattform des Projektes Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene (SHAPTH). Der XÖV-Standard XWasser und der Übermittlungsweg über SHAPTH ersetzen die in Bayern bisher verwendete Software zur Erfassung, Bearbeitung und zum Austausch von Messdaten (SEBAM) und deren Schnittstelle bei der Übermittlung von Trinkwasserdaten.

Der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH wurden von allen Bundesländern gemeinsam zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in Deutschland entwickelt. Ziel war die nachhaltige Stärkung und Modernisierung des ÖGD durch den Ausbau digitaler Strukturen. Die Entwicklung und Implementierung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH erfolgen als bundesweit einheitliche Ein-Land-für-Alle-Maßnahme (ELFA) im Sinne des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit. Die 16 Bundesländer streben gemeinsam an, den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH im jeweiligen Bundesland einzuführen und zu nutzen.

SHAPTH wird im Auftrag des Freistaats Bayern derzeit bei und von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) betrieben und in Federführung des Digitalzentrums Wasser der Länder beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) weiterentwickelt.

Das LGL stellt den Zugang zu dem XÖV-Standard XWasser und zu SHAPTH jeweils über einen auf seiner Internetseite veröffentlichten Zugangslink bereit. Derzeit sind der XÖV-Standard XWasser unter https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:lgl:standard:xwasser/ und SHAPTH unter https://www.shapth.de abrufbar.

Dies vorausgeschickt erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 Satz 1 und § 53 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 69a Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Betreiber nach § 2 Nr. 3 TrinkwV sind ab dem 1. Juli 2027 verpflichtet, für die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und für deren Übermittlung an das Gesundheitsamt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV SHAPTH über deren Anwendungsschnittstelle (API) oder Weboberfläche zu nutzen.

2. Zugelassene Untersuchungsstellen nach § 40 TrinkwV sind ab dem 1. Juli 2027 verpflichtet, für die Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und SHAPTH über deren API oder Weboberfläche zu nutzen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am 26. November 2026 als bekanntgegeben.

Begründung

Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 44 Abs. 2 Satz 1 und § 53 Abs. 3 TrinkwV. Hiernach kann das StMGP als zuständige oberste Landesbehörde bestimmen, dass für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungen nach § 44 Abs. 1 TrinkwV sowie für die Anzeigen gemäß § 53 Abs. 1 TrinkwV ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden ist.

Zu Nr. 1

Die Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH im Rahmen der Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungen und der sich anschließenden Übermittlung an die Gesundheitsämter ist verhältnismäßig und in Anbetracht des zu erreichenden Ziels angemessen.

Ziel der Vorgabe zur Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH ist die Vereinheitlichung der Datenübermittlung und das Erreichen einer Verfahrensvereinfachung. Die Daten werden bei Verwendung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH über eine definierte Datenschnittstelle medienbruchfrei und mit hoher Datensicherheit zwischen den Untersuchungsstellen, Betreibern von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämtern übermittelt. Dadurch werden ein hoher Qualitätsstandard und die Kompatibilität der elektronischen Datenverarbeitungsverfahren der verschiedenen Akteure sichergestellt, die an der Erfüllung der Vorgaben der TrinkwV beteiligt sind.

Die Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH ist zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich. Die Einführung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens wird insbesondere auch zu einer Erleichterung für die bundesweit tätigen Untersuchungsstellen führen, da der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH in allen Bundesländern eingesetzt werden sollen. Die Untersuchungsstellen müssen perspektivisch nicht mehrere Datenstandards für die Übermittlung der Niederschrift auf elektronischem Weg bereithalten. Andere gleichermaßen geeignete, weniger eingriffsintensive einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren stehen derzeit nicht bundesweit zur Verfügung.

Der mit der Umstellung zunächst verbundene Mehraufwand für Untersuchungsstellen, Betreiber und Gesundheitsämter steht in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristigen Vorteilen eines bundesweit einheitlichen, sicheren und effizienten digitalen Datenaustauschs.

Die Verwendung von SHAPTH kann über deren API oder die Weboberfläche erfolgen. Zwar sind hierfür Prozessumstellungen und eine Registrierung bei SHAPTH erforderlich. Für die Registrierung bei SHAPTH wird jedoch lediglich eine kostenfreie BundID für Privatpersonen oder ein kostenfreies „Mein Unternehmenskonto“ für Unternehmen und Behörden benötigt. Bei Nutzung der kostenfreien SHAPTH-Weboberfläche wird der mit der Einführung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens verbundene Aufwand für die beteiligten Akteure auf ein Minimum reduziert.

Für die Einbindung der API sind Softwareanpassungen erforderlich, die für die Betreiber und die Untersuchungsstellen voraussichtlich mit Kosten verbunden sein werden. Allerdings ist die Anbindung an die API von SHAPTH nicht zwingend erforderlich, da die Datenübermittlung auch über die SHAPTH-Weboberfläche erfolgen kann. Die API bietet indes allen Akteuren der Trinkwasserversorgung Vorteile, welche entsprechende Fachsoftware zur Übermittlung und Bearbeitung von Trinkwasserdaten einsetzen, zum Beispiel Untersuchungsstellen, Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter. Diese verwenden zurzeit zum Teil unterschiedliche Schnittstellen und redundante Datenverzeichnisse, welche mit der Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH obsolet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Implementierung der API über die Zeit amortisieren werden.

In der Gesamtschau ist perspektivisch mit geringerem Bearbeitungsaufwand bei Untersuchungsstellen, Betreibern und Behörden zu rechnen, da sich durch das bundesweit einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren insbesondere die bisher hohen Nachbearbeitungsaufwände deutlich

reduzieren werden. Schließlich wird mit der bundesweiten Implementierung des XÖV-Standards XWasser und SHAPTH auch der angestrebten Digitalisierung des ÖGD Rechnung getragen.

Ab dem 1. Juli 2027 ist die Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH verpflichtend. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Registrierung bei SHAPTH und insbesondere für die Implementierung der API benötigt wird.

Zu Nr. 2

Auch im Rahmen der Anzeigepflicht im Sinne von § 53 Abs. 1 TrinkwV ergibt sich durch die Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH in der Gesamtschau eine Erleichterung für Untersuchungsstellen, insbesondere für solche, die bundesweit tätig sind. Denn das beschriebene Verfahren soll künftig in allen Bundesländern verpflichtend zum Einsatz kommen. Die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit und insbesondere zur Angemessenheit der Einführung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens sowie zum Anwendungsbeginn betreffend die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 TrinkwV sowie deren Übermittlung an das Gesundheitsamt (vgl. Begründung zu Nr. 1. der Allgemeinverfügung) gelten entsprechend für die Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH gemäß § 53 Abs. 3 TrinkwV.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Hinweise

Die Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH ist bereits im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung technisch möglich und erwünscht.

Der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH ermöglichen über die Datenübermittlung hinaus die Aufstellung und Abstimmung des Untersuchungsplans zwischen Betreiber und Gesundheitsamt auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 2 Satz 3 TrinkwV). Betreibern wird empfohlen, auch bei der Aufstellung und Übermittlung von Untersuchungsplänen im Rahmen von § 28 Abs. 2 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH zu verwenden. Die Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH im Rahmen von § 28 TrinkwV trägt ebenfalls zur Vereinheitlichung und Verfahrensvereinfachung bei, ohne den Betreiber zusätzliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
  Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
  Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
  Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
  Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
  Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
  Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Rainer H u t k a
Ministerialdirektor

Impressum
Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de
Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München
Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de
ISSN 2627-3411
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.